

## **Bekanntmachung**

### **Abgrabungsvorhaben in der Stadt Jülich, Gemarkung Bourheim, Flur 8, Flurstücke 28 tlw., 30 tlw. und 69 tlw. sowie Flur 5, Flurstück 369**

Auf Antrag der Firma Siep Kieswerk GmbH & Co. KG, Kirchberger Str. 53, 52428 Jülich, hat der Kreis Düren die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 3, 6, 7, 8 und 10 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen für das Land Nordrhein-Westfalen (Abgrabungsgesetz NRW – AbgrG NRW) für eine Trockenabgrabung zur Gewinnung von Kies, Sand, Lehm und Ton auf einer Fläche von ca. 19,5 ha mit anschließender Rekultivierung sowie eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit den §§ 93, 114 und 117 Landeswassergesetz (LWG) erteilt. Beide Bescheide wurden mit Nebenbestimmungen versehen.

Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist Bestandteil der Abgrabungsgenehmigung.

Gemäß § 27 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit § 74 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) wird die Zulässigkeitsentscheidung nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

Da mehr als 50 Zustellungen der Bescheide vorzunehmen wären, wird zudem die nach § 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW vorgesehene individuelle Zustellung gem. Absatz 5 der genannten Norm durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

#### **Verfügender Teil der Abgrabungsgenehmigung und wasserrechtlichen Erlaubnis**

Der Firma Siep Kieswerk GmbH & Co. KG wird mit Datum vom 05.12.2024, folgende Genehmigung und wasserrechtliche Erlaubnis erteilt:

##### **I. Vorhabengebiet**

Stadt	Jülich
Gemarkung	Bourheim
Flurstücke (Flur 8)	28 tlw., 30 tlw., 69 tlw.
Flurstücke (Flur 5)	369 tlw.

## II. Abgrabungsgenehmigung

Gemäß der §§ 3, 6, 7, 8 und 10 AbgrG NRW in Verbindung mit den §§ 29, 35 und 36 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung wird die Abgrabung auf oben bezeichneter Fläche genehmigt.

Die Genehmigung erstreckt sich ausschließlich auf die Gewinnung von Kies, Sand, Lehm und Ton sowie auf die Verfüllung mit den in den Nebenbestimmungen näher erläuterten Materialien.

## III. Wasserrechtliche Erlaubnis

Gemäß den §§ 8, 9 und 10 WHG in Verbindung mit den §§ 93, 114 und 117 LWG wird die befristete, widerrufliche Erlaubnis erteilt, auf den vorbezeichneten Flächen, unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides, Bodenschätze zu gewinnen und das Gelände anschließend mit Bodenaushub zu verfüllen.

### **Die Abgrabungserlaubnis und wasserrechtliche Erlaubnis sind mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, Justizzentrum, 52070 Aachen, einzureichen oder dort beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischen-Rechtsverkehrs-Verordnung (ERVV).

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form der Klageerhebung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

### **Auslegung der Abgrabungsgenehmigung und wasserrechtlichen Erlaubnis:**

Die jeweiligen Ausfertigungen mit Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung und Planunterlagen sind in der Zeit

**vom 05.02.2025 bis einschließlich 19.02.2025**

**während der allgemeinen Öffnungszeiten, bei der Stadtverwaltung Jülich, Tiefbauamt, Große Rurstraße 17, 52428 Jülich, Zimmer 310 zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.**

Darüber hinaus können die Unterlagen gemäß § 27a VwVfG NRW ab dem 05.02.2025 auch im Internet unter dem Link <http://www.kreis-dueren.de/umweltverfahren> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der Zurverfügungstellung der Unterlagen auf der Internetseite des Kreises Düren ausschließlich der Inhalt der bei der Gemeinde Jülich zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen maßgebend ist.

Mit Ende der o.g. Auslegungsfrist gelten die Abgrabungsgenehmigung und wasserrechtliche Erlaubnis gegenüber den Betroffenen und denjenigen gegenüber die Einwendungen erhoben haben als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Eine Ausfertigung der Abgrabungsgenehmigung und wasserrechtlichen Erlaubnis kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen gegenüber die Einwendungen erhoben haben schriftlich und elektronisch beim Kreis Düren, Umweltamt, Bismarckstraße 16, 52351 Düren, angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG NRW).

**Rechtsbehelfsbelehrung im Rahmen des Ersetzens der Individualzustellung durch öffentliche Bekanntmachung:**

Gegen die Abgrabungsgenehmigung und die wasserrechtliche Erlaubnis zu Gunsten der Siep Kieswerk GmbH & Co. KG kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, Justizzentrum, 52070 Aachen, einzureichen oder dort beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischen-Rechtsverkehrs-Verordnung (ERVV).

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form der Klageerhebung:  
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Düren, den 13.01.2025

Ferdinand Aßhoff  
als Beauftragter des Landes Nordrhein-Westfalen